

Anfrage der Abgeordneten Nina Tomaselli

Herrn Landesrat
Ing. Erich Schwärzler
Landhaus
Römerstr. 15
6900 Bregenz

Stehen die Bettlerinnen und Bettler in Vorarlberg unter kriminellen Generalverdacht?

Anfrage gem. §54 GO

Feldkirch, 7. Juli 2015

Sehr geehrter Herr Landesrat Schwärzler!

Im November 2014 haben sich im Dornbirner Rathaus Vertreterinnen und Vertreter der Städte, des Landes, der Sicherheitseinrichtungen und der Caritas zu einem Runden Tisch zum Thema Betteln in Vorarlberg zusammengefunden. Laut Medienberichterstattung hätte eine deutliche Zunahme der Bettlerinnen und Bettler zu Verunsicherung in der Bevölkerung geführt, weshalb man nun in Dornbirn und Feldkirch verstärkt Kontrollen durchführen würde. Organisiertes und aggressives Betteln solle konsequent verfolgt und damit erschwert werden. Ebenso wolle man die Bevölkerung vermehrt darauf aufmerksam machen, dass durch Spenden oft organisierte Gruppen unterstützt werden und keine arme Menschen.

Seither haben Polizeieinsätze massiv zugenommen. Alleine in Feldkirch gab es zwischen August 2014 und vergangenem März 206 Amtshandlungen, 900 Personenkontrollen und 211 Anzeigen. Die Stadt Innsbruck hat innerhalb eines Jahres gerade einmal die Hälfte dieser Polizeieinsätze durchgeführt. Aber auch in den anderen Vorarlberger Städten gibt es laut Sozialinstitutionen eine ähnliche Vorgehensweise seitens der Stadtpolizei.

Bei den Anzeigen ging es oftmals nicht nur um die Einhaltung des Landessicherheitsgesetzes, sondern viele Bettlerinnen und Bettler wurde beispielsweise wegen Verstoßes gegen das Meldegesetz angezeigt. Traurigstes Beispiel ist der jüngst öffentlich bekannt gewordene Fall des 15-Jährigen Mädchens, das unter anderem auch eine 90 Euro-Strafe wegen unsachgemäßer Entsorgung einer Plastikflasche bekommen hat.

In einem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts vom Februar 2015 wurde eine Anzeige gegen eine Frau wegen organisierten Bettelns bestätigt, was von Bgm. Wilfried Berchtold in einer Aussendung als „Durchbruch in [der] Bettlerproblematik“ gefeiert wurde, denn damit stehe erstmals fest, dass in Feldkirch organisiert gebettelt werde. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang jedenfalls, dass sich das Landesverwaltungsgericht auf die derzeitige Gesetzeslage berief und organisiertes Betteln als erwiesen ansah, da die Frau wie mehrere andere Bettlerinnen und Bettler mit einem Kaffeebecher bettelte; weil sie beobachtet wurde, wie sie mit anderen Armutsreisenden im gleichen Zug fuhr; weil sie mehrmals beobachtet wurde, dass sie sich mit Menschen, die vermutlich aus dem gleichen Land stammen wie sie, am Bahnhof Dornbirn unterhalten hat; weil sie in einer Holzhütte in Dornbirn angetroffen worden ist, wo andere Menschen aus dem gleichen Herkunftsland wohnten; und dass sie andere telefonisch informierte, wenn sie den Platz in Feldkirch wechselte. Das sind alles gewöhnliche Verhaltensweisen und alltägliche soziale Interaktionen, trotzdem wurde sie als kriminell im Sinne des Landessicherheitsgesetzes ausgelegt.

Immer wieder wird über organisiertes Betteln in Vorarlberg berichtet. Mafiöse Strukturen werden als erwiesen angesehen, obwohl bislang nach meinem Kenntnisstand noch keine Anzeige für eine kriminelle Organisation nach dem Strafgesetzbuch bei der Staatsanwaltschaft eingebracht worden ist. Der kriminelle Charakter einer Organisation im Zusammenhang mit Bettelei wird als nahezu selbstverständlich angesehen. Konsequenterweise müssten dann aber auch die bettelnden Menschen auf der Straße Opfer einer kriminellen Organisation sein. Bestraft werden sie aber (wie beispielsweise die oben genannte Frau) trotzdem. An dieser Stelle ist auf die europäische Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer hinzuweisen, die sekundäre Viktimisierung - Opfer von Ausbeutung und Menschenhandel noch einmal zum Objekt des (Verwaltungs-)Strafrechts zu machen - ganz klar verbietet.

Zweifelsfrei organisieren sich Bettlerinnen und Bettler, was Absprachen über Anreise, Plätze und Unterkunft usw. betrifft. Beweise für mafiöse Hintergrundstrukturen sind solche Absprachen allerdings nicht. Organisation und Interaktion sind Eckpfeiler menschlichen Zusammenlebens. Warum dies bei Bettlerinnen und Bettlern als etwas Negatives oder gar Kriminelles sein soll, ist nicht nachvollziehbar.

Festzuhalten ist jedenfalls, dass Betteln eine erlaubte Tätigkeit ist und ein verfassungsgeschütztes Menschenrecht. Bettlerinnen und Bettler sind damit Grundrechtsträgerinnen und –träger, Einschränkungen und Reglementierungen müssen daher erforderlich, effektiv und verhältnismäßig sein, da sie sich am Maßstab der Grundrechte messen müssen.

Zweifelsohne sollen und müssen die Behörden gegen ausbeuterischen kriminelle Organisationen und Menschenhandel vorgehen. Dies darf allerdings nicht dazu führen, dass bettelnde Menschen in ihren Grundrechten verletzt werden und unter Generalverdacht gestellt werden.

Im eingangs erwähnten Presstext wird darauf hingewiesen, dass die Sicherheitsdirektion dafür sorgen will, dass überall einheitlich vorgegangen wird. Offensichtlich besteht immer noch Unklarheit darüber, in welcher Form das Landessicherheitsgesetz ausgelegt werden soll.

Vor diesem Hintergrund stelle ich an Sie als zuständiges Regierungsmitglied gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtags folgende

ANFRAGE:

1. Wie viele Bettlerinnen und Bettler halten sich derzeit in Vorarlberg auf? Wie viele halten sich in den Städten auf?
2. Wie viele Verwaltungsstrafen in welcher durchschnittlichen Höhe wurden seit 1.7.2014 nach § 7 Landessicherheitsgesetz in den jeweiligen Vorarlberger politischen Bezirken ausgestellt? Ich bitte um Auflistung nach dem Vorwurf der aggressiven Bettelei, der organisierten Bettelei und Bettelei unter Mitwirkung einer minderjährigen Person bzw. der Veranlassung zu organisierter Bettelei und der Veranlassung einer unmündigen minderjährigen Person zu betteln. Wie viele waren es im Vergleichszeitraum zwischen 1.7.2013 und 30.6.2014?
3. Wie viele Ersatzfreiheitsstrafen wurden in den jeweiligen politischen Bezirken seit 1.7.2014 für das Nicht-Bezahlen einer Strafe im Zusammenhang mit § 7 Landessicherheitsgesetz verhängt?
4. Wie viele Verwaltungsstrafen und in welcher Höhe wurden seit 1.1. 2014 wegen Verstoßes gegen das Abfallwirtschaftsgesetz verhängt, bei denen man den Beschuldigten das nicht sachgemäße Weglegen einer Plastikflasche oder Vergleichbarem vorwarf?
5. Wie viele Verwaltungsstrafen und in welcher Höhe wurden seit 1.1. 2014 wegen Verstoßes gegen das Meldegesetz verhängt? Ich bitte zusätzlich um Auflistung der Nationalität der Beschuldigten.
6. Wurde mittlerweile seitens Vorarlberger Behörden eine Strafanzeige wegen Bildung einer kriminellen Organisation oder einer vergleichbarer Straftat im Zusammenhang mit in Vorarlberg bettelnden Menschen bei der Staatsanwaltschaft eingebracht? Falls nein, warum nicht?
7. Welche Beweise müssen seitens der Behörden vorgebracht werden, um eine Person nach § 7 Landessicherheitsgesetz zu bestrafen? Ich bitte um beispielhafte Darstellung.
8. Wann ist der Tatbestand des aufdringlichen oder aggressiven Bettelns nach dem Landessicherheitsgesetz erfüllt? Ist das bloße Aufhalten einer Hand oder beider Hände als aufdringliches Betteln zu werten? Ist das Führen eines ausgestreckten Zeigefingers hin zum Körper als aggressives Betteln zu werten?
9. Wann ist der Tatbestand des organisierten Bettelns nach dem Landessicherheitsgesetz erfüllt? Ist es organisiertes Betteln, wenn mehrere Personen mit einem Kaffeebecher betteln? Ist es organisiertes Betteln, wenn mehrere bettelnde Menschen zusammen wohnen? Ist es organisiertes Betteln, wenn mehrere bettelnde Menschen gemeinsam (beispielsweise per Zug) anreisen? Ist es organisiertes Betteln, wenn mehrere Menschen aus dem gleichen Herkunftsland sich öfters an einem öffentlichen Platz unterhalten, wobei man von einem Teil weiß, dass sie betteln? Ist es organisiertes Betteln, wenn mehrere bettelnde Menschen regelmäßig miteinander telefonieren?
10. Inwiefern ist es nach dem § 7 Landessicherheitsgesetz wichtig zu beachten, dass die Organisation im Zusammenhang mit der Bettelei kriminell im Sinne des Strafgesetzbuches sein muss? Soll seitens der Behörden ein Unterschied gemacht werden, ob bettelnden Menschen organisiert sind oder Teil einer kriminellen Organisation? Falls ja, wie soll die Unterscheidung erfolgen?
11. Wie soll sichergestellt werden, dass gewöhnliche soziale Interaktion zwischen bettelnden Menschen nicht in diskriminierender Weise kriminell ausgelegt wird?
12. Welche Unterlagen wie Einsatzprotokolle o.ä. müssen von Amts wegen von einer Stadtpolizei geführt werden, um im Nachhinein einen geldmäßigen Aufwand berechnen zu können? Falls es dazu keine Regelungen gibt, was ist üblich?
13. Wie viele Einsatzstunden wurden für die 206 Amtshandlungen, 900 Personenkontrollen und 211 Anzeigen in Feldkirch seit August 2014 und der damit verbundenen Tätigkeiten wie beispielsweise dem administrativen Aufwand der Stadtpolizei, die gegen Bettlerinnen und

- Bettler gerichtet wurden, aufgewendet? Wie viele Mittel mussten dafür kalkulatorisch und real aufgebracht werden? Ich bitte um genaue Aufschlüsselung.
14. Gibt es ähnliche numerische Aufstellungen aus den anderen Städten zu Amtshandlungen, Personenkontrollen und Anzeigen und daraus erfolgten Kosten im Zusammenhang mit Bettlerinnen und Bettler? Falls ja, bitte ich um Übermittlung der entsprechenden Zahlen.
 15. Welchen Ausschlussgrund gemäß dem Vorarlberger Gemeindegesetz gibt es, dass ein Bürgermeister auf eine Anfrage nach § 38 Abs. 4 GG auf die unter Punkt 13 gestellte Frage keine Antwort geben muss?
 16. Wie und in welcher Form hat die Polizei der Stadt Feldkirch die Bettlerinnen und Bettler zwischen August 2014 und März 2015 kontrolliert und überwacht?
 17. Einem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts von Ende Februar ist zu entnehmen, dass alleine Frau C. in einem kurzen Zeitraum 73 mal von der Stadtpolizei Feldkirch kontrolliert worden ist. Zu welchem Zweck? Sind Sie als Landessicherheitsrat der Meinung, dass dies einer angemessenen Ermittlungstätigkeit entspricht? *[Zum Schutz des Persönlichkeitsrechts von Frau C. wird der vollständige Name in der schriftlichen Form dieser Anfrage nicht genannt]*
 18. Inwiefern waren Sicherheitsbehörden des Landes Vorarlberg in die Ermittlungstätigkeiten der Stadt Feldkirch gegen Bettlerinnen und Bettler einbezogen? Gab es irgendwelche Koordinationstreffen zwischen der Stadt Feldkirch, Bezirkshauptmannschaft Feldkirch und Landessicherheitsbehörden? Falls ja, wann fanden sie statt und was war der Inhalt der Gespräche?
 19. Gab es irgendwelche Absprachen zwischen den Vorarlberger Städten, was die Bettlerthematik angeht? Falls ja, was war der Inhalt dieser Absprachen?

Für die Beantwortung bedanke ich mich im voraus und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

LAbg. Nina Tomaselli

Bregenz, am 28. Juli 2015

Frau
LAbg. Mag. Nina Tomaselli
Landtagsklub – Die Grünen
Landhaus
6901 Bregenz

im Wege der Landtagsdirektion

Betrifft: Stehen die Bettlerinnen und Bettler in Vorarlberg unter kriminellen
Generalverdacht?

Bezug: Ihre Anfrage vom 7. Juli 2015, Zl. 29.01.108

Sehr geehrte Frau LAbg. Mag. Tomaselli,

Ihre Anfrage gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages betrifft teilweise Angelegenheiten der Sicherheitspolizei, welche in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. Ich nehme daher zu Ihren Fragen, hinsichtlich der Frage 6. außerparlamentarisch, im Einvernehmen mit Herrn Landesrat Johannes Rauch wie folgt Stellung:

Vorweg ist festzustellen, dass das Land Vorarlberg im Landes-Sicherheitsgesetz (§ 7) ein Verbot des aufdringlichen, aggressiven und organisierten Bettelns sowie des Bettelns unter Mitwirkung von unmündigen Minderjährigen erlassen hat, um unerwünschte und das Gemeinschaftsleben störende Formen des Bettelns hintanzuhalten. Diese Vorgangsweise trägt insbesondere dem Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie von Menschen mit Behinderung Rechnung.

Meinerseits gibt es insbesondere ein klares Nein zum organisierten Betteln, wo sich einzelne Personen durch das Ausnutzen anderer bereichern. Ich habe jedoch Verständnis für einzelne Bettelnde, die in Armut leben.

In diesem Zusammenhang bin ich gerne bereit, dem Ersuchen des Kinder- und Jugendanwaltes Rechnung zu tragen und im Wege der Abteilung Inneres und Sicherheit im Amt der Landesregierung die Bezirkshauptmannschaften (Strafabteilungen) auf die geltende Rechtslage und ein angemessenes Vorgehen, insbesondere bei Jugendlichen, hinzuweisen.

Ihre konkreten Fragen beantworte ich wie folgt:

1. Wie viele Bettlerinnen und Bettler halten sich derzeit in Vorarlberg auf? Wie viele halten sich in den Städten auf?

Laut Auskunft der Abteilung Inneres und Sicherheit im Amt der Landesregierung verfügt die Abteilung Inneres und Sicherheit über keine Zahlen oder Schätzwerte, wie viele bettelnde Personen sich derzeit in Vorarlberg aufhalten.

2. Wie viele Verwaltungsstrafen in welcher durchschnittlichen Höhe wurden seit 1.7.2014 nach § 7 Landessicherheitsgesetz in den jeweiligen Vorarlberger politischen Bezirken ausgestellt? Ich bitte um Auflistung nach dem Vorwurf der aggressiven Bettelei, der organisierten Bettelei und Bettelei unter Mitwirkung einer minderjährigen Person bzw. der Veranlassung zu organisierter Bettelei und der Veranlassung einer unmündigen minderjährigen Person zu betteln. Wie viele waren es im Vergleichszeitraum zwischen 1.7.2013 und 30.6.2014?

Laut Mitteilung der Abteilung Inneres und Sicherheit im Amt der Landesregierung sind die Übertretungen wegen Bettelei, gegliedert nach Bezirken, in den Zeiträumen 1.7.2013 bis 30.6.2014 und 1.7.2014 bis 13.7.2015 der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Die Statistik enthält diesbezüglich auch nicht rechtskräftige oder abgebrochene Verwaltungsstrafverfahren.

Zeitraum 1.7.2013 bis 30.6.2014		
Übertretungen wegen Bettelei nach Bezirken	Anzahl Strafverfahren	Ø Strafhöhe (Euro)
Bludenz	69	168,38
Aufdringliches oder aggressives Betteln (§ 7 Abs. 1 lit. a L-SiG)	32	124,37
Betteln in organisierter Gruppe (§ 7 Abs. 1 lit. c L-SiG)	34	135,45
Veranlassen zum Betteln in organisierter Gruppe (§ 7 Abs. 2 L-SiG)	3	1.000,00
Bregenz	184	166,64
Aufdringliches oder aggressives Betteln (§ 7 Abs. 1 lit. a L-SiG)	54	156,82
Betteln unter Mitwirkung minderjähriger unmündiger Personen (§ 7 Abs. 1 lit. b L-SiG)	2	100,00

Betteln in organisierter Gruppe (§ 7 Abs. 1 lit. c L-SiG)	123	155,44
Veranlassen zum Betteln in organisierter Gruppe (§ 7 Abs. 2 L-SiG)	5	800,47
Dornbirn	30	141,07
Aufdringliches oder aggressives Betteln (§ 7 Abs. 1 lit. a L-SiG)	27	140,12
Betteln in organisierter Gruppe (§ 7 Abs. 1 lit. c L-SiG)	2	150,00
Veranlassen zum Betteln in organisierter Gruppe (§ 7 Abs. 2 L-SiG)	1	150,00
Feldkirch	26	228,24
Aufdringliches oder aggressives Betteln (§ 7 Abs. 1 lit. a L-SiG)	12	180,00
Betteln in organisierter Gruppe (§ 7 Abs. 1 lit. c L-SiG)	11	156,25
Veranlassen zum Betteln in organisierter Gruppe (§ 7 Abs. 2 L-SiG)	3	516,67
Gesamt	309	168,23

Zeitraum 1.7.2014 bis 13.7.2015		
Übertretungen wegen Bettelei nach Bezirken	Anzahl Strafverfahren	Ø Strafhöhe (Euro)
Bludenz	126	192,17
Aufdringliches oder aggressives Betteln (§ 7 Abs. 1 lit. a L-SiG)	88	168,99
Betteln unter Mitwirkung minderjähriger unmündiger Personen (§ 7 Abs. 1 lit. b L-SiG)	17	206,25
Betteln in organisierter Gruppe (§ 7 Abs. 1 lit. c L-SiG)	18	144,12
Veranlassen zum Betteln in organisierter Gruppe (§ 7 Abs. 2 L-SiG)	3	1.000,00
Bregenz	346	193,60
Aufdringliches oder aggressives Betteln (§ 7 Abs. 1 lit. a L-SiG)	171	191,52
Betteln unter Mitwirkung minderjähriger unmündiger Personen (§ 7 Abs. 1 lit. b L-SiG)	10	150,00
Betteln in organisierter Gruppe (§ 7 Abs. 1 lit. c L-SiG)	154	176,80
Veranlassen zum Betteln in organisierter Gruppe (§ 7 Abs. 2 L-SiG)	10	612,50
Bettelverbot der Gemeindevertretung (§ 7 Abs. 3 L-SiG)	1	150,00
Dornbirn	249	161,89
Aufdringliches oder aggressives Betteln (§ 7 Abs. 1 lit. a L-SiG)	193	137,61
Betteln unter Mitwirkung minderjähriger unmündiger Personen (§ 7 Abs. 1 lit. b L-SiG)	18	185,29
Betteln in organisierter Gruppe (§ 7 Abs. 1 lit. c L-SiG)	31	203,23
Veranlassen zum Betteln in organisierter Gruppe (§ 7 Abs. 2 L-SiG)	6	775,00
Veranlassen zum aufdringlichen oder aggressiven Betteln (§ 7 Abs. 1 lit. a L-SiG i.V.m. § 7 VStG)	1	400,00
Feldkirch	317	184,97

Aufdringliches oder aggressives Betteln (§ 7 Abs. 1 lit. a L-SiG)	84	156,23
Betteln unter Mitwirkung minderjähriger unmündiger Personen (§ 7 Abs. 1 lit. b L-SiG)	12	168,18
Betteln in organisierter Gruppe (§ 7 Abs. 1 lit. c L-SiG)	218	188,73
Veranlassen zum Betteln in organisierter Gruppe (§ 7 Abs. 2 L-SiG)	3	716,67
Gesamt	1.038	183,30

3. Wie viele Ersatzfreiheitsstrafen wurden in den jeweiligen politischen Bezirken seit 1.7.2014 für das Nicht-Bezahlen einer Strafe im Zusammenhang mit § 7 Landessicherheitsgesetz verhängt?

Laut Information der Abteilung Inneres und Sicherheit im Amt der Landesregierung ist diesbezüglich auf den § 16 Abs. 1 VStG hinzuweisen, wonach bei der Verhängung einer Geldstrafe zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen ist. Demzufolge wurden von den Bezirkshauptmannschaften im Zeitraum vom 1.7.2014 bis 13.7.2015 folgende Ersatzfreiheitsstrafen festgesetzt:

Zeitraum 1.7.2014 bis 30.6.2015	
Übertretungen wegen Bettelei nach Bezirken	Anzahl Ersatzfreiheitsstrafen
Bludenz	126
Aufdringliches oder aggressives Betteln (§ 7 Abs. 1 lit. a L-SiG)	88
Betteln unter Mitwirkung minderjähriger unmündiger Personen (§ 7 Abs. 1 lit. b L-SiG)	17
Betteln in organisierter Gruppe (§ 7 Abs. 1 lit. c L-SiG)	18
Veranlassen zum Betteln in organisierter Gruppe (§ 7 Abs. 2 L-SiG)	3
Bregenz	346
Aufdringliches oder aggressives Betteln (§ 7 Abs. 1 lit. a L-SiG)	171
Betteln unter Mitwirkung minderjähriger unmündiger Personen (§ 7 Abs. 1 lit. b L-SiG)	10
Betteln in organisierter Gruppe (§ 7 Abs. 1 lit. c L-SiG)	154
Veranlassen zum Betteln in organisierter Gruppe (§ 7 Abs. 2 L-SiG)	10
Bettelverbot der Gemeindevertretung (§ 7 Abs. 3 L-SiG)	1
Dornbirn	249
Aufdringliches oder aggressives Betteln (§ 7 Abs. 1 lit. a L-SiG)	193
Betteln unter Mitwirkung minderjähriger unmündiger Personen (§ 7 Abs. 1 lit. b L-SiG)	18
Betteln in organisierter Gruppe (§ 7 Abs. 1 lit. c L-SiG)	31
Veranlassen zum Betteln in organisierter Gruppe (§ 7 Abs. 2 L-SiG)	6
Veranlassen zum aufdringlichen oder aggressiven Betteln	1

(§ 7 Abs. 1 lit. a L-SiG i.V.m. § 7 VStG)	
Feldkirch	317
Aufdringliches oder aggressives Betteln (§ 7 Abs. 1 lit. a L-SiG)	84
Betteln unter Mitwirkung minderjähriger unmündiger Personen (§ 7 Abs. 1 lit. b L-SiG)	12
Betteln in organisierter Gruppe (§ 7 Abs. 1 lit. c L-SiG)	218
Veranlassen zum Betteln in organisierter Gruppe (§ 7 Abs. 2 L-SiG)	3
Gesamt	1.038

Der Vollzug der festgesetzten Ersatzfreiheitsstrafen wird im Verwaltungsstrafprogramm nicht eigens angeführt.

4. *Wie viele Verwaltungsstrafen und in welcher Höhe wurden seit 1.1.2014 wegen Verstoßes gegen das Abfallwirtschaftsgesetz verhängt, bei denen man den Beschuldigten das nicht sachgemäße Weglegen einer Plastikflasche oder Vergleichbarem vorwarf?*

Laut Auskunft der Abteilung Abfallwirtschaft im Amt der Landesregierung ergibt sich nach Befragung der Strafabteilungen der Bezirkshauptmannschaften, dass auf Grund der statistischen Datenerfassung bei den Bezirkshauptmannschaften keine gesicherte Aussage zur Anzahl von Strafverfahren betreffend das „unsachgemäße Weglegen einer Plastikflasche“ getroffen werden kann. In der in der nachfolgenden Stellungnahme angeführten Anzahl an Strafverfahren bzw. deren Strafhöhe bei den Bezirkshauptmannschaften Dornbirn und Feldkirch wäre ein solcher Tatbestand gegebenenfalls inkludiert.

Seitens der Bezirkshauptmannschaften Bregenz und Bludenz wurden keine konkreten Fallzahlen mitgeteilt. Dies wurde mit der nicht getrennten Erfassung und nur jährlichen Fallzahlenstatistik begründet. Ob allenfalls Strafen nach der StVO verhängt wurden, konnte nicht erhoben werden.

Da bei der Erfassung der Strafverfahren nicht in allen Bezirkshauptmannschaften zwischen Verfahren nach dem Landes- Abfallwirtschaftsgesetz und dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 des Bundes unterschieden wird, wird im Rechenschaftsbericht der Abteilung Abfallwirtschaft die Anzahl der Strafverfahren und die Strafhöhe beider Rechtsmaterien gemeinsam ausgewiesen. Im Jahr 2014 wurden für den Bereich der gesamten Abfallwirtschaft insgesamt 180 Strafverfahren durchgeführt, wobei die Summe der Geldstrafen 49.005 Euro betrug.

Nach der Erfahrung der Fachabteilung sind Strafen der Bezirkshauptmannschaften für das eigentliche Littering – d.h. das achtlose Wegwerfen von Sachen in kleinerem Umfang, wobei meist Verpackungsabfälle betroffen sind – im Verhältnis zur Gesamtstrafzahl eher selten; zumeist betreffen die „Litteringstrafen“ (i.w.S.) die Zurücklassung zumindest eines ganzen Müllsacks oder die Verunreinigung einer Sammelstelle. Im Bezirk Dornbirn wurden im angefragten Zeitraum 3 solche Strafen in der Höhe von jeweils 450 Euro ausgesprochen. Nach Landesrecht wurden 6 Strafen für eigentliches Littering

ausgesprochen, wobei die Strafhöhe zwischen 20 Euro und 250 Euro lag. Im Bezirk Feldkirch erfolgten 5 Strafen nach landesrechtlichen Vorschriften, wobei die Strafhöhe zwischen 50 Euro und 180 Euro betrug. Es ist anzunehmen, dass in den beiden anderen Bezirkshauptmannschaften eine ähnliche Vollzugspraxis gegeben ist.

5. *Wie viele Verwaltungsstrafen und in welcher Höhe wurden seit 1.1.2014 wegen Verstoßes gegen das Meldegesetz verhängt? Ich bitte zusätzlich um Auflistung der Nationalität der Beschuldigten.*

Laut Mitteilung der Abteilung Inneres und Sicherheit im Amt der Landesregierung wurden im Zeitraum vom 1.1.2014 bis 13.7.2015 von den Bezirkshauptmannschaften insgesamt 412 Verwaltungsstrafen wegen Übertretung nach dem Meldegesetz mit einer durchschnittlichen Strafhöhe von 56,21 Euro verhängt.

Davon betrafen 355 Fälle das Unterlassen der An- oder Abmeldung bei der Meldebehörde und 46 Fälle den Verstoß gegen die Mitteilungspflicht als Unterkunftgeber nach § 8 Abs. 2 des Meldegesetzes.

Die Nationalität der Beschuldigten wird im Verwaltungsstrafprogramm nicht eigens angeführt.

6. *Wurde mittlerweile seitens Vorarlberger Behörden eine Strafanzeige wegen Bildung einer kriminellen Organisation oder einer vergleichbarer Straftat im Zusammenhang mit in Vorarlberg bettelnden Menschen bei der Staatsanwaltschaft eingebracht? Falls nein, warum nicht?*

Laut Information der Landespolizeidirektion Vorarlberg wurden vom Landeskriminalamt bislang keine Strafanzeigen wegen Bildung einer kriminellen Organisation oder einer vergleichbaren Straftat (§ 104a StGB – Menschenhandel) im Zusammenhang mit in Vorarlberg bettelnden Menschen bei der Staatsanwaltschaft eingebracht. Diese Delikte setzen im Vergleich zu den Strafbarkeitsvoraussetzungen im Landes-Sicherheitsgesetz deutlich schwerer wiegende Sachverhalte voraus, die bislang nicht nachgewiesen werden konnten.

7. *Welche Beweise müssen seitens der Behörden vorgebracht werden, um eine Person nach § 7 Landessicherheitsgesetz zu bestrafen? Ich bitte um beispielhafte Darstellung.*

Laut Auskunft der Abteilung Inneres und Sicherheit im Amt der Landesregierung hat die Behörde im Verwaltungsstrafverfahren einem Beschuldigten die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes, d.h. die Feststellungen zur Art, wie eine bettelnde Person an Passanten herantritt, nachzuweisen. Dies geschieht etwa durch amtliche Wahrnehmungen von Sicherheitsorganen oder Zeugenaussagen.

8. *Wann ist der Tatbestand des aufdringlichen oder aggressiven Bettelns nach dem Landessicherheitsgesetz erfüllt? Ist das bloße Aufhalten einer Hand oder beider Hände*

als aufdringliches Betteln zu werten? Ist das Führen eines ausgestreckten Zeigefingers hin zum Körper als aggressives Betteln zu werten?

Laut Mitteilung der Abteilung Inneres und Sicherheit im Amt der Landesregierung verbietet § 7 Abs. 1 lit. a des Landes-Sicherheitsgesetzes das aufdringliche oder aggressive Betteln. Neben den im Gesetz angeführten Verhaltensweisen (Anfassen, unaufgefordertes Begleiten, Nachgehen, Beschimpfen) sind auch andere Verhaltensweisen als aggressiv oder aufdringlich zu bewerten, etwa wenn sich eine Person einem Passanten in den Weg stellt und ihn am ungestörten Weitergehen hindert. Auch lautstarkes oder penetrantes Einreden auf die angebettelten Personen sowie das Nichtverlassen eines Eingangsbereiches zu einer Wohnung oder einem Haus trotz Aufforderung ist als aggressiv oder aufdringlich zu bewerten (vgl. Erläuternde Bemerkungen zu § 7 Landes-Sicherheitsgesetz). Der Sachverhalt ist stets einer Gesamtbeurteilung zu unterziehen. Die Behörde hat im Einzelfall zu entscheiden, ob aufdringliches oder aggressives Betteln vorliegt.

- 9. Wann ist der Tatbestand des organisierten Bettelns nach dem Landessicherheitsgesetz erfüllt? Ist es organisiertes Betteln, wenn mehrere Personen mit einem Kaffeebecher betteln? Ist es organisiertes Betteln, wenn mehrere bettelnde Menschen zusammen wohnen? Ist es organisiertes Betteln, wenn mehrere bettelnde Menschen gemeinsam (beispielsweise per Zug) anreisen? Ist es organisiertes Betteln, wenn mehrere Menschen aus dem gleichen Herkunftsland sich öfters an einem öffentlichen Platz unterhalten, wobei man von einem Teil weiß, dass sie betteln? Ist es organisiertes Betteln, wenn mehrere bettelnde Menschen regelmäßig miteinander telefonieren?***

Laut Information der Abteilung Inneres und Sicherheit im Amt der Landesregierung kommt es beim Bettelverbot als Beteiligte einer organisierten Gruppe nach § 7 Abs 1 lit. c des Landes-Sicherheitsgesetzes nicht auf die Art des Bettelns an. Es ist auch verboten, als Beteiligter einer organisierten Gruppe still bzw. passiv zu betteln.

Von einer organisierten Gruppe ist jedenfalls auszugehen, wenn drei oder mehrere Personen systematisch (in organisatorischer, inhaltlicher oder funktioneller Hinsicht) betteln. Systematisch wird beispielsweise gebettelt, wenn eine Gruppe von Personen gemeinsam mit einem Fahrzeug zu den Orten anreist, an denen gebettelt werden soll, oder wenn nach demselben Muster gebettelt wird. Auch wenn der Bettelertrag unter den Bettlern aufgeteilt wird oder (teilweise) an Dritte abgegeben werden muss, ist der Tatbestand des § 7 Abs. 1 lit. c erfüllt (vgl. Erläuternde Bemerkungen zu § 7 Landes-Sicherheitsgesetz).

- 10. Inwiefern ist es nach dem § 7 Landessicherheitsgesetz wichtig zu beachten, dass die Organisation im Zusammenhang mit der Bettelei kriminell im Sinne des Strafgesetzbuches sein muss? Soll seitens der Behörden ein Unterschied gemacht werden, ob bettelnde Menschen organisiert sind oder Teil einer kriminellen Organisation? Falls ja, wie soll die Unterscheidung erfolgen?***

11. Wie soll sichergestellt werden, dass gewöhnliche soziale Interaktion zwischen bettelnden Menschen nicht in diskriminierender Weise kriminell ausgelegt wird?

Laut Auskunft der Abteilung Inneres und Sicherheit im Amt der Landesregierung spielt bei der Beurteilung, ob eine Gruppe organisiert im Sinne des § 7 Landes-Sicherheitsgesetz ist, die Frage, ob auch eine kriminelle Vereinigung im Sinne des § 278 StGB vorliegt, keine Rolle. Bezüglich der Definition, ob ein organisiertes Betteln vorliegt, ist auf die Antwort zur Frage 9. zu verweisen. Es ist somit seitens der Behörden getrennt zu beurteilen, ob ein organisiertes Betteln nach § 7 Landes-Sicherheitsgesetz vorliegt oder ob allenfalls auch der Tatbestand nach § 278 StGB (kriminelle Vereinigung) vorliegt.

12. Welche Unterlagen wie Einsatzprotokolle o.ä. müssen von Amts wegen von einer Stadtpolizei geführt werden, um im Nachhinein einen geldmäßigen Aufwand berechnen zu können? Falls es dazu keine Regelungen gibt, was ist üblich?

Laut Information der Stadt Feldkirch wird von der Stadtpolizei Feldkirch ein sogenanntes „Elektronisches Tagebuch“ geführt, in welchem die Vorfälle täglich dokumentiert werden. Aus diesen Aufzeichnungen lassen sich jedoch keine Rückschlüsse auf allfällige Erhebungstätigkeiten und deren Umfang in Vollzug des § 7 Landes-Sicherheitsgesetz ziehen.

13. Wie viele Einsatzstunden wurden für die 206 Amtshandlungen, 900 Personenkontrollen und 211 Anzeigen in Feldkirch seit August 2014 und der damit verbundenen Tätigkeiten wie beispielsweise dem administrativen Aufwand der Stadtpolizei, die gegen Bettlerinnen und Bettler gerichtet wurden, aufgewendet? Wie viele Mittel mussten dafür kalkulatorisch und real aufgebracht werden? Ich bitte um genaue Aufschlüsselung.

Laut Auskunft der Stadt Feldkirch werden von der Stadtpolizei Feldkirch über die Amtshandlungen, Personenkontrollen und Anzeigeerstattungen keine Stundenaufzeichnungen geführt. Die Amtshandlungen sind in ihren Abläufen gravierend abweichend und somit auch kalkulatorisch nicht zu erfassen. Viele Kontrollen erfolgten im Rahmen des täglichen Patrouillendienstes.

14. Gibt es ähnliche numerische Aufstellungen aus den anderen Städten zu Amtshandlungen, Personenkontrollen und Anzeigen und daraus erfolgten Kosten im Zusammenhang mit Bettlerinnen und Bettler? Falls ja, bitte ich um Übermittlung der entsprechenden Zahlen.

Laut Mitteilung der Abteilung Inneres und Sicherheit im Amt der Landesregierung liegen der Abteilung Inneres und Sicherheit keine diesbezüglichen Aufstellungen vor.

15. Welchen Ausschlussgrund gemäß dem Vorarlberger Gemeindegesetz gibt es, dass ein Bürgermeister auf eine Anfrage nach § 38 Abs. 4 GG auf die unter Punkt 13. gestellte Frage keine Antwort geben muss?

Laut Information der Abteilung Inneres und Sicherheit im Amt der Landesregierung ist das Anfragerecht der Mitglieder der Gemeindevertretung nach § 38 Abs. 4 Gemeindegesetz sachlich auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs beschränkt. Der Befragte ist zur Beantwortung verpflichtet, sofern dafür entsprechende Informationen bzw. Daten vorliegen. Einer inhaltlichen Beantwortung können beispielsweise die erwähnten Grenzen des Anfragerechts, die Unzuständigkeit des Befragten, der Datenschutz oder Verschwiegenheitspflichten (Amtsverschwiegenheit, Vertraulichkeit) entgegenstehen (siehe Häusler/Müller [Hrsg.], Das Vorarlberger Gemeindegesetz⁵ S. 99f [2015]).

Laut Mitteilung der Stadt Feldkirch wurde die gegenständliche Frage mit Schreiben vom 20. Mai 2015 an die Fragestellerin beantwortet.

16. Wie und in welcher Form hat die Polizei der Stadt Feldkirch die Bettlerinnen und Bettler zwischen August 2014 und März 2015 kontrolliert und überwacht?

Laut Auskunft der Stadt Feldkirch erfolgte die Überwachung, Wahrnehmung und Kontrolle im Rahmen des täglichen Rayonsdienstes, im Zuge polizeilich angeordneter Dienste sowie aufgrund von Beschwerden aus der Bevölkerung.

17. Einem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts von Ende Februar ist zu entnehmen, dass alleine Frau C. in einem kurzen Zeitraum 73 mal von der Stadtpolizei Feldkirch kontrolliert worden ist. Zu welchem Zweck? Sind Sie als Landessicherheitsrat der Meinung, dass dies einer angemessenen Ermittlungstätigkeit entspricht? [Zum Schutz des Persönlichkeitsrechts von Frau C. wird der vollständige Name in der schriftlichen Form dieser Anfrage nicht genannt]

Generell werden amtsbekannte Personen, welche immer wieder (dieselben) Verwaltungsübertretungen begehen, von Sicherheitsorganen öfters kontrolliert. Durch beharrliche Kontrollen wird erhofft, dass sich die betroffene Person bessern wird und von der erneuten Begehung von Straftaten abgehalten werden kann. Häufige Kontrollen dienen ebenfalls der Generalprävention.

Hinsichtlich der im vorliegenden Fall über einen längeren Zeitraum hinweg durchgeführten Kontrollen zur Feststellung des Landesverwaltungsgerichtes, dass die beschuldigte Person als Beteiligte einer organisierten Gruppe „systematisch“ gebettelt hat, habe ich grundsätzlich kein Verständnis, nehme jedoch die Notwendigkeit zur Kenntnis, dass die Polizei einen so hohen Aufwand betreiben muss, um der betroffenen Person die ihr zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nachzuweisen.

- 18. Inwiefern waren Sicherheitsbehörden des Landes Vorarlberg in die Ermittlungstätigkeiten der Stadt Feldkirch gegen Bettlerinnen und Bettler einbezogen? Gab es irgendwelche Koordinationstreffen zwischen der Stadt Feldkirch, Bezirkshauptmannschaft Feldkirch und Landessicherheitsbehörden? Falls ja, wann fanden sie statt und was war der Inhalt der Gespräche?**
- 19. Gab es irgendwelche Absprachen zwischen den Vorarlberger Städten, was die Bettlerthematik anbelangt? Falls ja, was war der Inhalt dieser Absprachen?**

Laut Information der Abteilung Inneres und Sicherheit im Amt der Landesregierung fand am 19.11.2014 eine Besprechung zum Thema Bettelwesen statt, an welcher u.a. Vertreter der Landespolizeidirektion, der Bezirkshauptmannschaften, der Stadtpolizeien von Bregenz, Bludenz, Dornbirn, Feldkirch und Hohenems sowie einiger Gemeindegewaltswachen teilnahmen.

Themen dieser Besprechung waren die geltenden rechtlichen Bestimmungen über das Betteln und der gegenseitige Informations- und Erfahrungsaustausch.

Es bestand Einvernehmen darüber, entschlossen gegen organisiertes, aufdringliches und aggressives Betteln vorzugehen.

Die Bezirkshauptmannschaft Feldkirch berichtete, dass mit der Stadtpolizei Feldkirch in diesem Jahr zwei Gespräche zum Thema Bettelwesen geführt wurden, an denen der Leiter der Städtischen Sicherheitswache teilgenommen hat. Dabei wurden die Rechtslage nach dem Landes-Sicherheitsgesetz erörtert und Fragen bzw. Beispiele betreffend die Feststellungen von organisiertem, aufdringlichem oder aggressivem Betteln erörtert.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Erich Schwärzler

Landesrat